

der Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Seefahrtsamt auszuhändigen ist.

(4) Wird durch das Aufgebotsverfahren ein Berechtigter nicht ermittelt, ist im Beschluß Volkseigentum an dem Strand- oder Treibgut festzustellen.

§ 13

Herausgabe

(1) Das Seefahrtsamt hat dem Berechtigten das Strand- oder Treibgut herauszugeben.

(2) Die Herausgabe ist von der Erstattung der Kosten und Gebühren sowie von sonstigen Ersatzansprüchen des Seefahrtsamtes abhängig zu machen.

(3) Sind Ansprüche gemäß § 7 durch den Berechtigten nicht befriedigt oder ist über sie noch nicht abschließend entschieden worden, kann das Seefahrtsamt auf Antrag der Anspruchsberechtigten die Herausgabe

1. bis zur Befriedigung dieser Ansprüche verweigern,
2. von der Hinterlegung einer* finanziellen Sicherheit in Höhe der Ansprüche bis zu einer Höhe des amtlich geschätzten Wertes des Strand- oder Treibgutes abhängig machen oder
3. an den Anspruchsberechtigten gemäß § 7 mit befreiender Wirkung gegenüber dem Berechtigten vornehmer!

(4) Werden die Forderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht in einer vom Seefahrtsamt festgesetzten Frist erfüllt, kann es das Strand- oder Treibgut veräußern, aus dem Erlös seine Ansprüche befriedigen und den verbleibenden Betrag zugunsten des oder der Berechtigten und des oder der Anspruchsberechtigten gemäß § 7 beim zuständigen Gericht hinterlegen.

§ 14

Verwertung

(1) Wurde im Beschluß über die Beendigung des Aufgebotsverfahrens Volkseigentum an dem Strand- oder Treibgut festgestellt, hat das Seefahrtsamt das Strand- oder Treibgut zu veräußern und aus dem Erlös in nachstehender Rangfolge

1. die Kosten, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüche des Seefahrtsamtes einzubehalten,
2. die berechtigten Ansprüche gemäß § 7 zu befriedigen und
3. den Restbetrag im Staatshaushalt zu vereinnahmen.

(2) Ist eine Veräußerung nicht möglich, hat das Seefahrtsamt das Strand- oder Treibgut unter Beachtung gesamtgesellschaftlicher Interessen zu verwerten.

4. Abschnitt

Rechtsmittel- und Ordnungsstrafverfahren

§ 15

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen Entscheidungen über

1. das Versagen einer Erlaubnis oder gegen eine Auflage gemäß § 6,
2. die Befreiung von der Aufbewahrungspflicht gemäß § 9 Abs. 3,
3. die Beendigung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 12,
4. die Herausgabeverweigerung und die daran geknüpften Rechtsfolgen gemäß § 13 Absätze bis 4,

5. die Befriedigung von Ansprüchen gegenüber dem Seefahrtsamt gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2.

Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Seefahrtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat mit Ausnahme einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Ziff. 1 auf schiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang durch den Direktor des Seefahrtsamtes zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs hat innerhalb 1 weiteren Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän

- a) seiner Meldepflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Treibgut ohne Erlaubnis birgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1989

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

A r n d t
Minister für Verkehrswesen